

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

Per E-Mail: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

11. September 2026

**Revision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV 2030):
Stellungnahme economiesuisse**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. Mai 2026 wurden wir eingeladen, uns zur Revision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV 2030) zu äussern. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Zusammenfassung

- Finanzierung AHV: Jede weitere Zusatzfinanzierung ist für Unternehmen und Bevölkerung nicht zumutbar und wird abgelehnt. Der Bundesrat wird aufgefordert, strukturelle Massnahmen für die Sicherung der finanziellen Stabilität der AHV die Vorlage aufzunehmen.
- AHV-Beitragspflicht Dividenden: Die teilweise Unterstellung von Dividenden unter die AHV-Beitragspflicht ist ersatzlos abzulehnen. Die Situation ist bereits heute gelöst und die vorgeschlagene Massnahme würde de facto eine neue Steuer für KMU darstellen.
- Interventionsmechanismus: Ein Interventionsmechanismus wird nur als Ergänzung zu strukturellen Massnahmen unterstützt. Das Schwerpunktelement muss eine strukturelle Komponente sein, d.h. Schritte zur Anhebung des Rentenalters.

Ausgangslage

Die demografische Entwicklung ist durch eine längere Lebenserwartung und den bevorstehenden Rentenübergang der geburtenstarken Jahrgänge geprägt. Sie stellt die Altersvorsorgesysteme vor erhebliche finanzielle Herausforderungen. Die bisherigen Reformen (STAF und AHV 21) trugen zwar zur finanziellen Stärkung der AHV bei, waren aber überwiegend einnahmenorientiert. Die Anpassung des Frauenrentenalters in der AHV 21 war die einzige strukturelle Massnahme, die längerfristig zu einer finanziellen Entlastung führt.

Die Annahme der Initiative für eine 13. AHV-Rente am 3. März 2024 hat die finanzielle Lage der AHV wieder erheblich verschlechtert. Die jährlichen Kosten der 13. Rente betragen rund 4 bis 5 Milliarden Franken. Die AHV kann diese Mehrausgaben nicht aus eigenen Einnahmen decken. Mit der Erstausszahlung Ende 2026 müssen die fehlenden Mittel dem AHV-Fonds entnommen werden. Bereits

2028 könnte der Fondsstand unter die gesetzlich verlangte Schwelle von 100 Prozent einer Jahresausgabe fallen, worauf sich die finanzielle Lage in den Folgejahren rasch verschärft.

Das Parlament hat deshalb in der Sommersession 2026 zur Teilfinanzierung dieser Mehrausgaben eine unbefristete Mehrwertsteuerhöhung von 0,4 Prozentpunkten beschlossen. Diese Vorlage gelangt am 29. November 2026 zur Abstimmung. Sie deckt aber nur einen Teil der zusätzlichen Kosten. Die verbleibende Lücke wird aus dem AHV-Fonds finanziert. Die Lösung wird in die Reform AHV 2030 verschoben.

Die Reform AHV 2030 hat der Bundesrat am 20. Mai 2026 in die Vernehmlassung geschickt. Die Vorlage zielt darauf ab, die finanzielle Stabilität der Versicherung für den Zeitraum 2030 bis 2040 zu sichern und die Bestimmungen zur Altersvorsorge zu modernisieren.

Stellungnahme von economiesuisse

economiesuisse konzentriert sich in dieser Vernehmlassung auf die folgenden drei finanz- und steuerpolitisch relevanten Fragen: AHV-Beitragspflicht Dividenden, Finanzierung der AHV und Interventionsmechanismus. Für die übrigen Aspekte wird auf die Stellungnahme vom Schweizerischen Arbeitgeberverband (SAV) verwiesen.

1 Finanzierung der AHV

Der Bundesrat schlägt in der Reform AHV 2030 verschiedene Finanzierungsvarianten vor, die eine Erhöhung der Mehrwertsteuer und/oder der Lohnbeiträge enthalten. Strukturelle Massnahmen, insbesondere eine Erhöhung des Referenzalters, schlägt der Bundesrat hingegen nicht vor. Solche Massnahmen sollen lediglich für einen späteren, undefinierten Zeitpunkt vorbereitet werden.

economiesuisse lehnt weitere Zusatzfinanzierungen ab und fordert den Bundesrat nachdrücklich auf, strukturelle Massnahmen als Kernelement in die Vorlage aufzunehmen. Im Zentrum steht eine moderate, schrittweise und langfristig planbare Erhöhung des Referenzalters, um das strukturelle Ungleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben zu verringern.

Die bisherige Strategie, durch immer neue Steuer- und Abgabeerhöhungen Zeit zu gewinnen, ist nicht mehr tragbar. Steigende Lebenserwartung und sinkende Geburtenraten haben die Rahmenbedingungen der AHV grundlegend verändert. Wir leben heute bei guter Gesundheit über zwölf Jahre länger als bei der Einführung der AHV. Den mit der demografischen Entwicklung verbundenen Finanzierungsbedarf ausschliesslich über zusätzliche Einnahmen decken zu wollen, ist einseitig und erzeugt massiven finanziellen Druck auf jüngere Generationen und die Wirtschaft.

Höhere Steuern und Abgaben belasten die wesentlichste Grundlage zur Finanzierung des bestehenden Systems: die wirtschaftliche Entwicklung der Schweiz. Im Vergleich zu einer Erhöhung des Rentenalters hat eine Erhöhung der Mehrwertsteuer als auch der Lohnbeiträge tendenziell negative Auswirkungen auf BIP, Beschäftigung, Reallöhne, Investitionen und Konsum. Als Folge der Belastungen wird das Potenzial verringert, die Altersvorsorge zu finanzieren. Mehreinnahmen sind daher keine nachhaltige Lösung. Eine Erhöhung des Referenzalters weist demgegenüber in den Modellrechnungen positive gesamtwirtschaftliche Effekte aus ([siehe Modellrechnungen im Auftrag von BSV zu wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen unterschiedlicher AHV-Stabilisierungsmassnahmen](#)).

Die Ablehnung der Renteninitiative im Jahr 2024 rechtfertigt es nicht, die Diskussion über strukturelle Reformen der AHV auf unbestimmte Zeit zu vertagen. Mit der Annahme der 13. AHV-Rente hat sich die Ausgangslage bereits am selben Abstimmungstag grundlegend verändert. Gleichzeitig sind die

demografischen Herausforderungen weiter gewachsen, während sich die Rahmenbedingungen am Arbeitsmarkt verändert haben. Die Renteninitiative war eine von mehreren möglichen Ausgestaltungen einer Rentenaltererhöhung. Aus ihrer Ablehnung abzuleiten, dass sämtliche Ansätze zur Anpassung des Rentenalters ausgeschlossen sind, greift zu kurz.

Statt immer noch mehr Steuern und Abgaben fordert economiesuisse eine Anpassung des Systems an die seit Langem bekannten demografischen Realitäten. Der Bundesrat wird deshalb aufgefordert, eine moderate, schrittweise und langfristig planbare Anhebung des Referenzalters als zentrales Element der Reform aufzunehmen und die notwendigen Grundlagen zu schaffen, längerfristig ein regelgebundener Mechanismus einzuführen, der die Entwicklung des Referenzalters an die finanzielle Lage des AHV-Fonds koppelt.

2 AHV-Beitragspflicht Dividenden

Der Bundesrat schlägt vor, Dividenden von Personen, die mindestens 10 Prozent an einem Unternehmen halten und dort angestellt sind, teilweise der AHV-Beitragspflicht zu unterstellen. Konkret sollen Dividenden, die 15 Prozent des Steuerwerts der Beteiligung übersteigen, als AHV-pflichtiger Lohn gelten.

economiesuisse lehnt diesen Vorschlag ersatzlos ab. Der Bericht des Bundesrats liefert keinen überzeugenden Nachweis für ein verbreitetes Missbrauchsproblem. Dabei besteht heute für Sozialversicherungsanstalten bereits ein Korrekturinstrumentarium: Sie können im Einzelfall eingreifen und einen Teil der Dividende als Lohn aufrechnen, wenn ein offensichtliches Missverhältnis besteht. Ein gesetzlicher Pauschalansatz ist daher nicht erforderlich.

Kapitalerträge sind rechtlich und sachlich von Erwerbseinkommen zu unterscheiden. Sie entstehen aus Vermögen, Investition, Risikoübernahme und Eigentumsrechten und nicht aus Arbeit. Die AHV hingegen ist an die Erwerbsarbeit geknüpft. Arbeitnehmende, Arbeitgebende und Selbstständigerwerbende leisten Sozialversicherungsbeiträge auf Erwerbseinkommen. Eine Ausweitung der AHV-Pflicht auf Kapitalerträge würde die AHV von einer Erwerbsversicherung in Richtung einer allgemeinen Fiskalabgabe verschieben und ihre konzeptionelle Grundlage gefährden.

Zudem stammt Kapital häufig aus bereits versteuertem Einkommen. Durch eine zusätzliche AHV-Pflicht würde eine Form von Doppelbesteuerung entstehen. Die AHV enthält bereits heute eine starke Solidaritätskomponente: Hohe Erwerbseinkommen zahlen Beiträge ohne obere Limite, während die Renten plafoniert sind. Eine Ausweitung auf Kapitalerträge würde daher keine blosse Lückenschliessung darstellen, sondern eine massive Ausweitung der Finanzierungsbasis. Die willkürlich definierte 15-Prozent-Grenze wird dem wirtschaftlichen Risiko und den branchenspezifischen Anforderungen nicht gerecht. In gewissen Bereichen sind höhere Renditen erforderlich, um Risiken und Kosten zu decken. Zudem ist eine Abgabe auf Kapitalerträge ohne gleichwertige Berücksichtigung von Verlusten systematisch falsch: Der Unternehmer zahlte AHV-Beiträge auf Gewinne, bekäme aber bei Verlusten keine Entlastung. Investitionen, Eigenkapitalbildung, KMU und namentlich Start-ups sowie die private Vorsorge würden geschwächt. Praktisch führte die vorgeschlagene Regelung zu erheblichem administrativem Aufwand, Rechtsunsicherheit und kaum lösbaren Vollzugsproblemen. Für viele KMU entstünden Mehrkosten, ohne dass ein Missbrauch vorläge. Der Vorschlag widerspricht damit dem Unternehmensentlastungsgesetz von 2023, nachdem neue Regulierungen ein optimales Kosten-/Nutzen-Verhältnis aufweisen müssen und KMU nicht übermässig belastet werden dürfen (Art. 1a und Art. 1c UEG).

3 Interventionsmechanismus

Der Bundesrat schlägt einen «finanziellen» Interventionsmechanismus vor, der vorsieht, dass der Bundesrat bei Unterschreitung eines Fondsbestands von 90 Prozent einer Jahresausgabe innerhalb von drei Jahren dem Parlament innert Jahresfrist Sanierungsmassnahmen vorlegen muss.

Ein Interventionsmechanismus wird grundsätzlich als sinnvoll erachtet und kann ein wichtiges Instrument zur nachhaltigen Sicherstellung der finanziellen Stabilität der AHV sein. Mit dieser Art von «AHV-Schuldenbremse» kann das Vertrauen in die AHV gestärkt werden, weil kritische finanzielle Situationen verhindert werden können. Ein solcher Mechanismus ersetzt jedoch nicht die Kernforderung nach einer schrittweisen Erhöhung des Rentenalters, die als Hauptmassnahme in die Reform AHV2030 aufgenommen werden muss. Er kann höchstens als Ergänzung zu bereits getroffenen strukturellen Massnahmen dienen.

Der Mechanismus darf zudem nicht einseitig finanzierungsorientiert ausgestaltet werden (Mehreinnahmen), sondern muss als Schwerpunkt ebenfalls ein strukturelles Ausgleichselement enthalten, namentlich wiederum eine weitere schrittweise Erhöhung des Rentenalters. Für einen allfälligen Finanzierungsteil lehnt die Wirtschaft Lohnbeiträge in jedem Fall ab. Gleiches gilt für sachfremde Steuern und Abgaben wie die vorgeschlagene Dividenden-AHV-Pflicht.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Argumente und stehen bei Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Alexander Keberle
Leiter Standortpolitik, Mitglied der
Geschäftsleitung

Frank Marty
Bereichsleiter Finanzen & Steuern, Mitglied der
erweiterten Geschäftsleitung